

# **Interne Richtlinien für die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG**

## **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Gesetzestext und Rechtsgrundlagen
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.3 Anspruchsberechtigung
- 1.4 Antragstellung
- 1.5 Leistungserbringung
- 1.5.1 nachträgliche Erstattung
- 1.6 Rückforderung
- 1.7 Begriffsbestimmungen

## **2. Leistungen**

- 2.2 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- 2.3 Schulbedarf
- 2.4 Schülerbeförderung
- 2.5 Lernförderung
- 2.6 Mittagessen
- 2.7 Kultur, Sport, Freizeit

## **3. rückwirkende Gewährung (gegenstandslos ab 01.07.2011)**

## **4. Sonstiges**

- 4.1 Anbieterlisten
- 4.2 Interessenbekundung
- 4.3 Leistungen für nicht laufende Hilfeempfänger
- 4.4 Leistungen bei darlehensweiser Leistungsgewährung

## 1.1 Gesetzestext

### § 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für  
 1. Schulausflüge und  
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.  
 Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für  
 1. Schülerinnen und Schüler und  
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.  
 Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für  
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,  
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und  
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34 SGB XII – im Wesentlichen gleicher Inhalt wie § 28 SGB II

§ 6b BKGG (Bundeskindergeldgesetz) – die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 – 7 SGB II.

## 1.1 Rechtsgrundlagen

### **Bedarfe für Bildung und Teilhabe:**

§ 28 Abs. 1 bis 7 SGB II

§ 34 Abs. 1 bis 7 SGB XII

§ 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 7 SGB II

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 1 bis 7 SGB XII

### **Antragserfordernis:**

§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII

§ 9 Abs. 3 BKGG

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII

### **Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe:**

§ 29 Abs. 1 bis 4 SGB II

§ 34a Abs. 1 bis 5 SGB XII

§ 6b Abs. 2 Satz 2 - 6 und Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 Abs.1 bis 4 SGB II

§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34a Abs.1 bis 5 SGB XII

### **Übergangsregelungen zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe:**

§ 77 Abs. 7 bis 11 SGB II

§ 131 Abs. 1 bis 4 SGB XII

§ 20 Abs. 8 BKGG

§ 2 Abs. 1 AsylbLG

§ 6 AsylbLG

## 1.2 Zuständigkeit

Gewährung von Leistungen

an Kinder von SGB II-Leistungsbeziehern – Jobcenter

an Kinder von SGB XII-Leistungsempfängern und AsylbLG-Empfängern - Sozialamt

an Kinder von Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern – Wohngeldstelle

soweit die Kinder einem anderen Rechtskreis als ihre Eltern angehören, ist jeweils die Stelle zuständig, die Leistungen für das Kind erbringt

z.B.

Eltern – SGB II-Leistungen, Kind – Wohngeld = zuständig ist Wohngeldstelle

Eltern - SGB II-Leistungen, Kind – AsylbLG-Leistungen = zuständig ist Sozialamt

## 1.3 Anspruchsberechtigung

### Bedarfe für Bildung

nach § 28 SGB II – anspruchsberechtigt sind  
 Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
 eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder  
 eine Kindertageseinrichtung einschl. Kindertagespflege besuchen und  
 keine Ausbildungsvergütung erhalten

nach § 34 SGB XII - anspruchsberechtigt sind  
 Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen  
 oder eine Kindertageseinrichtung einschl. Kindertagespflege besuchen  
 (keine Altersbegrenzung  
 kein Leistungsausschluss bei Erhalt einer Ausbildungsvergütung)

- nach § 6b BKGG - anspruchsberechtigt sind die Wohngeldberechtigten (in der Regel die Eltern)  
 ansonsten gleiche Anspruchsvoraussetzungen wie im SGB II  
 Als Nachweis der Anspruchsberechtigung ist der Bescheid ausreichend.  
**Auch ein BAföG-Empfänger, der berücksichtigungsfähiges Mitglied einer "Wohngeldfamilie" ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.**
- nach AsylbIG - als freiwillige Leistung wie im SGB XII

Kinder in Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Kinder, die Leistungen nach § 39 SGB VIII erhalten, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen aus dem BuT (mit Ausnahme von Leistungen für die Mittagsverpflegung – s. Pkt.2.6). Dazu gehören auch Kinder in Kindertagesgruppen gem. § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe). Hierbei handelt es sich weder um eine Kindertageseinrichtung noch um eine Einrichtung der Tagespflege. Die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII ist dem System der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen, die bestimmte pädagogische Standards voraussetzt, die die übliche Tagespflege nicht bietet. Sie geht insoweit über die typische Betreuungs- und Erziehungsfunktion hinaus.

#### Sonderkindergärten

Grundsätzlich handelt es sich bei Sonderkindergärten um Kindertagesstätten im Sinne der Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. In Niedersachsen ist das Mittagessen von der Regelleistungsbeschreibung für Sonderkindergärten mit erfasst und damit Bestandteil der teilstationären Eingliederungshilfeleistung. Es ist damit von der Vergütung, die der Einrichtungsträger erhält, abgedeckt. Dem Kind entstehen damit - mit Ausnahme der anzurechnenden häuslichen Ersparnis - keine Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, so dass hier auch kein Anspruch geltend gemacht werden kann.

Entsprechend verhält es sich bei den Kosten für Ausflüge. Auch diese sind von der Vereinbarung umfasst und mit der Vergütung abgedeckt. Sollte es in der Praxis vorkommen, dass eine Einrichtung darüber hinaus noch Aufwendungen erhebt, wäre hier vorrangig zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungsvereinbarung zulässig ist.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nur die Aufwendungen, die nicht bereits durch die Leistungsvereinbarungen umfasst sind, überhaupt geltend gemacht werden können (z.B. mehrtägige KiTa-Fahrten).

## **1.4 Antragstellung**

Alle Leistungen (mit Ausnahme des Schulbedarfs im Bereich SGB II und SGB XII) sind zu beantragen. Wohngeld- und KiZ-Empfänger müssen ausnahmslos alle Leistungen schriftlich beantragen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG). Der Antrag nach SGB II und SGB XII dagegen ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Er kann auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Eine entsprechende Aktennotiz ist zu fertigen.

**Die Leistungen aus dem BuT können zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach beantragt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruches ergibt. Die Gestaltung ist hierbei offen, ein mündlicher oder konkludent gestellter Antrag ist ebenfalls möglich.**

Die spätere Konkretisierung des Antrages muss nicht zwingend durch den Leistungsberechtigten erfolgen, sondern kann auch durch den Leistungsanbieter geschehen.

Der einmal gestellte Antrag auf Leistungen für Mittagsverpflegung, für eintägige Ausflüge und für Teilhabeleistungen gilt für die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezuges.

Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht notwendig; dieser soll aber über die Antragstellung sowie über die erbrachten Leistungen informiert werden (§ 36 SGB I). Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen aber auch bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Neu ab 01.08.2013:

§ 37 Absatz 2 letzter Satz SGB II :

„Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.“

Im BKGG stellt die Regelung des § 5 Abs. 1 BKGG sicher, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Die Rückwirkung des Antrages gilt damit auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden. Die zeitliche Rückwirkung gilt höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011. **ABER:**

Neu ab 01.08.2013

„§ 6b Abs. 2a BKGG:

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.“

Verfahren bei Eingang des Antrags bei einer unzuständigen Behörde:

Falls der Antrag bei einer unzuständigen Behörde eingegangen ist, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Behörde. Vor der Abgabe ist verbindlich zu klären, dass die Zuständigkeit der anderen Behörde vorliegt (§ 16 SGB I).

## 1.5 Leistungserbringung

Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung, alle anderen Leistungen in Form von Gutscheinen erbracht.

Die Leistungen sollten grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist – für den der Entscheidung zugrundeliegenden Bewilligungszeitraum gewährt werden (i.d. Regel für SGB II – 6 Monate; SGB XII, Wohngeld und KiZ – 12 Monate). Soweit bei Beantragung von BuT-Leistungen bereits über den nächsten Bewilligungszeitraum entschieden worden ist, kann der Gutschein ggf. auch bis zum Ende dieses Zeitraumes ausgestellt werden.

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht.

Im Falle des Verlustes soll ein neuer Gutschein in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist. (Die bisherige Inanspruchnahme kann ggf. erst überprüft werden, wenn die Gutscheine bei 03-02 – Fr. Wilhein – abgerechnet werden.)

Bei Schulwechsel ist ggf. ein neuer Gutschein – z.B. für Mittagsverpflegung - auszugeben.

Der Gutschein gilt auch als Bescheid über den Leistungsanspruch.

### 1.5.1 nachträgliche Erstattung

Eine nachträgliche Erstattung kann in Ausnahmefällen erfolgen, soweit die BuT-Leistungen bereits in Anspruch genommen und z.B. von den Eltern vorfinanziert worden sind.

Ausnahmefälle sind:

Wenn eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist, weil z.B.

- der Antrag aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden konnte
- Ausflüge sehr kurzfristig angesetzt worden sind
- Anbieter nur Geldleistungen akzeptieren
- der Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet ist

Die Erstattung erfolgt unmittelbar durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin.

Neu ab 01.08.2013:

„§ 30 SGB II (bzw. § 34b SGB XII) Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt."

### 1.6 Rückforderung

Eine Rückforderung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Das bedeutet, dass nur in Fällen von grundsätzlichen Aufhebungen, die auch Regelbedarfe bzw. das Sozialgeld betreffen, die Leistungen aus dem BuT erstattet werden sollen.

Dies gilt für SGB II-Berechtigte und entsprechend § 6b Abs. 3 BKG auch für Wohngeldberechtigte.

Mangels einer entsprechenden Regelung im SGB XII wird analog verfahren.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, kann in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII).

Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligung nach § 47 SGB X widerrufen werden. Die Erstattung der zu Unrecht gewährten Leistungen nach § 50 SGB X soll jedoch nur unter den oben genannten Voraussetzungen verfügt werden.

## 1.7 Begriffsbestimmungen

### **§ 5 Abs. 2 Nds. Schulgesetz**

#### Allgemeinbildende Schulen

Grundschule,  
Hauptschule,  
Realschule,  
Oberschule,  
Gymnasium,  
Gesamtschule,  
Abendgymnasium,  
Kolleg,  
Förderschule,

#### berufsbildende Schulen:

Berufsschule,  
Berufseinstiegsschule,  
Berufsfachschule,  
Fachoberschule,  
Berufsoberschule,  
Berufliches Gymnasium,  
Fachschule

Die Volkshochschule ist keine Schule im Sinne dieses Gesetzes.

#### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Sie ist weder Lohn noch Gehalt, sondern stellt einen Beitrag zu den Kosten eines Auszubildenden einschließlich eines Taschengeldes dar.

Schüler-BaföG ist keine Ausbildungsvergütung, sondern eine Sozialleistung.

#### Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippen, Kindergärten, Horte). Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet (§ 43 SGB VIII).

## 2. Leistungen

### **2,2 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

§ 28 Abs. 2 SGB II  
§ 34 Abs. 2 SGB XII  
§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II  
§ 2 bzw. § 6 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII

Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Pkt. 1.3 zu prüfen.

Eine Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen liegt vor, sofern diese von den Voraussetzungen des Schulfahrtenerlasses ((RdErl. d. MK vom 10.01.2006 [Schulfahrten](#)) umfasst ist.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Kosten für freiwillige Fahrten oder Fahrten im Zusammenhang mit Ferienveranstaltungen fallen nicht unter diese Vorschrift (ggf. aber Übernahme als Teilhabeleistung nach Abs. 7).

Auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung können zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzureichen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und damit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen.

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Die Finanzierung von notwendigen Begleitpersonen (wie z.B. bei Menschen mit Behinderungen) erfolgt ggf. über die Eingliederungshilfe.

Die Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit es sich um Ausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. U.U. sind nach den schulrechtlichen Bestimmungen auch mehrere Klassenfahrten pro Jahr möglich. Auch in diesen Fällen wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt (Bedarfsdeckungsprinzip).

Der Antrag auf Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Als Antrag ist ausreichend der bisher genutzte rosa Vordruck „Kostenübernahmeantrag für eine Klassenfahrt“ bzw. der neu erstellte Vordruck für die Kindertagesstätten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Hilfebedürftigkeit ist nicht der Zeitpunkt der Klassenfahrt, sondern der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten können wie bisher in A2LL bzw. in CARE 4 erfasst und angeordnet werden und sind direkt an den Lehrer/die Lehrerin zu überweisen. Der Antrag wird mit einem Leistungsbescheid, nicht mit einem Gutschein beschieden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der bezahlten Fahrt ist nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen zu verlangen (§ 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII).

Die Übernahme der Aufwendungen für eintägige Ausflüge kann bereits vor dem ersten konkret anstehenden Ausflug beantragt werden. Der einmal gestellte Antrag gilt solange fort, wie das Kind in die Kindertagesstätte bzw. die Schule geht und Hilfebedürftigkeit besteht. Mit



jeder Folgebewilligung ist daher automatisch ein Gutschein für eintägige Ausflüge auszu-händigen, ohne dass hierfür ein erneuter Antrag erforderlich ist. Im Bereich Asyl und SGB XII ist jeweils nach 12 Monaten ein Folge-Gutschein zu versenden

Für eintägige Ausflüge werden die Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben. Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Die Gutscheine sind in der Schule oder in der Kindertagesstätte abzugeben.

Die Abrechnung erfolgt über 03-02.

Mit der Ausstellung des Gutscheines ist die Leistung erbracht.

#### Verfahren für eintägige Ausflüge:

Antragstellung – kein Nachweis erforderlich

Ausstellung eines Gutscheins – 1. Ausfertigung an Kunden – Abgabe in Schule oder KiTa  
2. Ausfertigung für Akte (als Bescheidersatz)

#### Verfahren für mehrtägige Fahrten:

Antragstellung - mit bisher genutztem rosa Vordruck für Schulen

Mit neu erstelltem Vordruck für KiTa

oder mit Antrag auf BuT-Leistungen mit Nachweis der Schule

Bescheiderteilung und Abrechnung über EDV

### **2.3 Schulbedarf**

§ 28 Abs. 3 SGB II

§ 34 Abs. 3 SGB XII

§ 6b Abs. 3 BKG i.V.m. § 28 SGB II

§ 2 bzw. § 6 AsylbG i.V.m. § 34 SGB XII

Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Pkt. 1.3 zu prüfen.

**Der Besuch des Schulkindergartens ist dem Schulbesuch gleichgestellt (in entsprechender Anwendung des BSG-Urteils - . B 4 AS 162/11 R · BSG · Urteil vom 19.06.2012 .). Nach diesem Urteil haben auch Kinder, die ihrer Schulpflicht in einer Tagesbildungsstätte nachkommen, einen Anspruch auf Schulbedarf.**

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Stifte, Taschenrechner, Hefte und Mappen, Bastelmaterial, Kopiegeld u.ä.).

Im Regelsatz ist ebenfalls Schulbedarf enthalten. Beim Schulbedarf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich um die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfes zum Regelbedarfsanteil.

Es handelt sich um eine Geldleistung, die ohne Antrag (Ausnahme: Wohngeld und Kinderzuschlagsempfänger gemäß § 9 Abs. 3 BKG) zusammen mit dem Regelsatz an die Eltern ausgezahlt wird.

Nächste Auszahlung – 70 € - zum 1. Schulhalbjahr am 1. August 2011

Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres am 1. Februar 2012 werden nochmals 30 € ausgezahlt. Danach erfolgt die Auszahlung fortlaufend jeweils zum 1. August (70 €) und zum 01. Februar (30 €).

Die Leistung wird nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei einem Leistungsbezug von März bis Juli eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Der Schulbedarf kann im Verfahren A2LL in der Maske „zusätzliche Leistung für die Schule“, in CARE 4 unter „einmalige Leistungen“ erfasst und angeordnet werden.

Verfahren:

Kein Antrag erforderlich – Auszahlung in bar bzw. Überweisung an Kunden

Für WoG und KiZ – Antrag erforderlich - Auszahlung in bar bzw. Überweisung an Kunden

Bescheiderteilung

## **2.4 Schülerbeförderung**

§ 28 Abs. 4 SGB II

§ 34 Abs. 4 SGB XII

§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II

§ 2 bzw. § 6 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII

Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Pkt. 1.3 zu prüfen.

Nach der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg erstattet der Geschäftsbereich Schule folgenden Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten, soweit die Mindestentfernung der Schule überschritten wird:

- Schülerinnen und Schüler (einschließlich Schulkindergarten) bis zu 10. Klasse
- Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufseinstiegsklassen
- Schülerinnen und Schüler, die ohne Sekundarabschluss I die Klasse I von Berufsfachschulen besuchen

Insoweit haben diese Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Schülerbeförderung nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Alle anderen Schüler sind auf das Mobilitätsticket zu verweisen. Die Wolfsburger VerkehrsGmbH bietet für alle Schülerinnen und Schüler Wolfsburger Schulen in Vollzeitform eine ermäßigte Monatskarte für 10 € an. Dieser Betrag ist aus dem Regelatz zu bestreiten. Der Gültigkeitszeitraum des Fahrscheines beginnt jeweils am 1. des Monats und endet am letzten des Monats. Eine Einschränkung hinsichtlich der täglichen Gültigkeit gibt es für Schülerinnen und Schüler nicht.

Eine Erstattung von Kosten der Schülerbeförderung kommt daher nur dann in Betracht, soweit kein anderweitiger Anspruch besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus den Regelleistungen gedeckt werden kann, zu zahlen ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nächstgelegene Schule.

Fahrten zu Schülerpraktika können dann berücksichtigt werden, wenn diese zum Unterricht zählen.

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Der Erwerb der Fahrkarte muss nachgewiesen werden. Ggf. kann die Schülerbeförderung auch durch (private) Fahrgemeinschaften erfolgen. Eine Erstattung erfolgt dann in Form einer km-

Pauschale (0,20 €), maximal in Höhe der Kosten, die bei Nutzung des ÖPNV entstehen würden.

Nach § 28 Abs. 4 letzter Satz SGB II bzw. § 34 Abs. 4 letzter Satz SGB XII (gültig ab 01.08.2013) gilt als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

#### Verfahren:

Antragstellung

Bescheiderteilung und Auszahlung in bar bzw. Überweisung an Kunden

### **2.5 Lernförderung**

§ 28 Abs. 5 SGB II

§ 34 Abs. 5 SGB XII

§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II

§ 2 bzw. § 6 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII

Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Pkt. 1.3 zu prüfen.

Die Lernförderung muss

- schulische Angebote ergänzen
- geeignet und zusätzlich erforderlich
- angemessen sein

um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Sie soll gemäß der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen gewährt werden und schulische Angebote lediglich ergänzen. Sie ist grundsätzlich als kurzzeitige Maßnahme zu verstehen, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

#### Geeignet

Wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit der Lernförderung Defizite zu kompensieren.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

Grundsätzliche Lernschwächen, die dauerhafte Förderungen notwendig machen, müssen ggf. durch eine Schule mit besonderen Förderungsmöglichkeiten oder durch sonstige sonderpädagogische Förderung (ggf. im Rahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII) abgedeckt werden.

Lernförderung nach dem SGB II ist gegenüber evtl. Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig. Leistungen nach § 10 i.V.m. § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) kommen in Betracht, wenn die Lernschwäche in Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens z.B. ausgeprägt in Form einer Rechenschwäche) begründet ist.

#### Zusätzlich erforderlich

In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Wesentliches Lernziel = in der Regel die Versetzung bzw. ein ausreichendes Leistungs-niveau **oder das Erreichen des an der Schule vorgesehenen Schulabschlusses**

Aus Sicht des Nds. Sozialministeriums ist die Frage der Versetzung nicht der alleinige Maßstab dafür, dass wesentliche Lernziele nicht erreicht werden, sondern deren handgreiflichste Dokumentation. Zu berücksichtigen ist, dass es auch Klassen (1./2.) gibt, die keine Versetzung vorsehen, in denen es aber Gründe für eine Lernförderung geben kann. Auch in der 1. Klasse gilt es, ein Niveau zu erreichen, dass die nächste Klasse durchlaufen werden kann. Darüber hinaus kann auch in einzelnen Fächern das Lernziel nicht erreicht werden, was nicht gleich die Gefährdung der Versetzung beinhaltet. Schließlich kann auch schon zu Schuljahresbeginn einem insoweit relevanten Defizit durch Lernförderung begegnet werden.

**Auch wenn die Versetzung nicht gefährdet ist, die Leistung bei der Rechtschreibung aber unterdurchschnittlich ist, kann Lernförderung bewilligt werden, da sich die Rechtschreibung auf die Leistung in allen Fächern auswirken kann (L 7 AS 43/12 B ER · LSG NSB · Beschluss vom 28.02.2012 ·**

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

#### Angemessenheit

Die Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten und den Umfang der Lernförderung.

#### Umfang:

Der Gutschein für Lernförderung wird nicht für einen bestimmten Zeitraum, sondern für den notwendigen Stundenumfang ausgestellt. Ggf. kann daher die Dauer der Lernförderung über den Bewilligungszeitraum hinaus gehen.

Die angemessene Förderdauer orientiert sich im Regelfall an der Empfehlung der Schule in ihrer Stellungnahme.

Im Fall von Folgeanträgen ist außerdem zu begründen, warum der bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat.

#### Kosten:

Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

In Wolfsburg:

Förderung im Einzelunterricht – bis 17,50 €/Unterrichtsstunde (45 Min.)

Förderung im Gruppenunterricht – bis 10,--€/Unterrichtsstunde (45 Min.)

Vorrangig sollte die Förderung im Gruppenunterricht erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich die Förderung im Einzelunterricht als notwendig bescheinigt.

Fahrtkosten zum Nachhilfeunterricht werden nicht übernommen

#### Nachweis

Die Lernförderbedarfe werden durch die Lehrkräfte festgestellt. Es handelt sich hierbei um ein Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X. Im Falle der Verweigerung des Lehrers, eine Aussage zur Notwendigkeit der Lernförderung zu treffen, wird er sich ggf. nach § 22 SGB X vor dem Sozialgericht äußern müssen.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung die Prognose negativ, besteht kein Anspruch. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Für jedes neue Schuljahr kann vermutlich jeweils frühestens ab den Herbstferien eine Prognose durch die Schule eingeholt werden.

Eltern, deren Kinder Lernförderung benötigen, lassen sich von der Lehrkraft diesen Bedarf auf dem Vordruck bescheinigen und reichen diese Bescheinigung im Jobcenter ein. Wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, wird der Antrag bewilligt. Soweit nicht alle vier im Vordruck aufgeführten Voraussetzungen von der Lehrkraft bestätigt worden sind, ist die Lernförderung abzulehnen. Ggf. ist vorher mit der Lehrkraft Rücksprache zu halten. **Manuelle Änderungen des Vordruckes hinsichtlich des Förderumfanges sind zu ignorieren (maximal 48 Stunden á 45 Minuten pro Fach/Gutschein).**

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit dem GB 03 ab. Die Abrechnung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Leistungsanbieter und der Stadt Wolfsburg voraus. Der Kunde ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er nur Leistungsanbieter wählen kann, die mit dem GB 03 eine Leistungsvereinbarung geschlossen haben. Interessierte Anbieter, die noch keine Vereinbarung geschlossen haben, sind gem. Pkt. 4.2 an 03-02 zu verweisen. Erst nach Abschluss einer Vereinbarung ist die Abrechnung von Gutscheinen möglich.

Eine Liste der Leistungsanbieter mit bereits bestehender Vereinbarung ist bereitgestellt.

#### Verfahren:

Antragstellung – mit Nachweis der Schule über Notwendigkeit

Gutschein – 1. Ausfertigung an Kunden – Abgabe beim Leistungsanbieter

2. Ausfertigung für Akte (als Bescheidersatz)

## **2.6 Mittagessen in KiTa, Schule und Hort**

§ 28 Abs. 6 SGB II

§ 34 Abs. 6 SGB XII

§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II

§ 2 bzw. § 6 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII

Zunächst sind die Anspruchsvoraussetzungen unter Pkt. 1.3 zu prüfen.

Grundsätzlich gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II (§ 10 Abs.3 Satz 1 SGB VIII) bzw. den Leistungen nach dem SGB XII (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) vor. Ausnahme: der Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII geht einem Anspruch nach dem SGB VIII vor.

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht einen Hort besuchen. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung, die nach dem Unterricht außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt. Gemäß § 77 Abs. 11 SGB II haben bis zum 31.12.2013 auch solche Kinder einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Da diese Leistungen sowohl statistisch als auch abrechnungsmäßig gesondert zu erfassen sind, sind die Gutscheine für Mittagessen in Horten besonders zu kennzeichnen.

Voraussetzung, das Mittagessen wird in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen. In schulischer Verantwortung bedeutet, dass die Mittagsverpflegung von der Schule zumindest befürwortet wird und auf das sich die Schule deshalb auch organisatorisch einrichtet.

Für Mittagsverpflegung im Rahmen einer Ferienbetreuung können Kosten nur übernommen werden, wenn diese Betreuung während der Ferien in schulischer Verantwortung stattfindet.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände angeboten werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Es ist ein Antrag erforderlich. Ein Nachweis über die Anmeldung der Mittagsverpflegung ist nicht zwingend notwendig, da die Abrechnung der Kosten nur für angemeldete Kinder erfolgt. Der einmal gestellte Antrag gilt solange fort, wie das Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt und die Hilfebedürftigkeit besteht. Mit jeder Folgebewilligung ist daher automatisch ein Gutschein für Mittagsverpflegung auszuhändigen, ohne dass hierfür ein erneuter Antrag erforderlich ist. Im Bereich Asyl und SGB XII ist jeweils nach 12 Monaten ein Folge-Gutschein zu versenden.

Bei Bewilligung wird ein Gutschein mit Angabe des Namens und der Gültigkeitsdauer ausgegeben. Dieser Gutschein ist in der Schule abzugeben.

Für Kinder in Kindertagesstätten ist vom Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin **unbedingt** eine Kopie des Gutscheines an den Geschäftsbereich Jugend (GB 02) zu senden.

Der Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Mittagessen ist eigenverantwortlich zu leisten

Soweit der Eigenanteil über einen Zuschuss von Dritten finanziert wird, erfolgt gemäß § 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II bzw. § 84 SGB XII keine Anrechnung als Einkommen.

#### Verfahren:

Antragstellung – Nachweis nicht erforderlich

Gutschein – 1. Ausfertigung an Kunden – Abgabe in Schule oder KiTa

2. Ausfertigung bei KiTa-Kindern an GB Jugend (GB 02)

3. Ausfertigung für Akte (als Bescheidersatz)

## **2.7 Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten**

§ 28 Abs. 7 SGB II

§ 34 Abs. 7 SGB XII

§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II

§ 2 bzw. § 6 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII

Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich anerkannt.

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Kosten können nur für solche Angebote übernommen werden, die die Kinder und Jugendlichen in soziale Gemeinschaftsstrukturen einbinden und nicht überwiegend nur der Unterhaltung dienen. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.

**Diese Leistungen zielen auf außerschulische Angebote ab. Die Angebote im Bereich der Kultur und der Geselligkeit können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kin-**

ertagesstätten (z.B. Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen (z.B. Foto-AG, Literatur-AG) handeln.

Insoweit ist bei Angeboten, die im Kontext Schule oder Kindertagesstätte angeboten werden, zu unterscheiden zwischen Angeboten, die den Kernaufgaben der Schule bzw. der Kindertagesstätte zuzurechnen sind und Angeboten, an denen die Kindern und Jugendlichen darüber hinaus zusätzlich teilnehmen können.

Kriterien für eine solche Abgrenzung können sein:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII eingesetzt werden.

Der in Absatz 7 aufgeführte Katalog ist abschließend. Er beinhaltet Aufwendungen für

#### 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Hierzu gehören die Mitgliedsbeiträge für geeignete Sport-, Turn- oder Fußballvereine. Umfasst werden auch Mitgliedsbeiträge für Leistungsanbieter, die Schwimmkurse, Hobbykurse wie Töpfern, Fotografieren oder gemeinschaftliche Aktivitäten veranstalten.

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren erstattet werden.

Erfasst sind z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote wie Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen.

#### 2. Unterricht in künstlerischen Fächern

Hierzu gehören z.B. die Kosten für die Teilnahme an Musik- oder Malunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.

Unter die vergleichbaren kulturellen Aktivitäten fallen insbesondere die Angebote der Volkshochschule, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

#### 3. Teilnahme an Freizeiten

Umfasst werden organisierte Freizeiten, die gemeinschaftliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vorsehen. Angebote wie z.B. Ferienfreizeiten **oder auch Konfirmandenfreizeiten** können sowohl als Tagesaktivität als auch als Fahrt mit Übernachtungen stattfinden.

Ab 01.08.2013 wird dem Absatz 7 folgender Satz angefügt:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

Das bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen der monatliche Betrag von 10 Euro auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann (wenn z.B. Aktivitäten kostenlos angeboten werden).

Insgesamt können aber nicht mehr als 10 Euro monatlich gewährt werden.

Er beinhaltet z.B. nicht (da hiermit nicht das o.g. Ziel erreicht wird):

Individuelle Freizeitgestaltungen wie z.B. Kinoveranstaltungen und oder Besuche von Theater, Diskotheken oder Fitnessstudios

Fahrtkosten zu Veranstaltungen

Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände

Aktivitäten, die nur im Familienverband durchgeführt werden

eine reine Betreuungsleistung

Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien

Auf Antrag besteht ein monatlicher Anspruch von 10 € pro Kind. Es ist auch möglich, diesen Betrag über mehrere Monate anzusparen und als Gesamtbetrag zum Beispiel für Ferienfreizeiten einzusetzen. Der einmal gestellte Antrag gilt solange fort, wie die Hilfebedürftigkeit besteht. Mit jeder Folgebewilligung ist daher automatisch ein Gutschein für Teilhabe auszuhängen, ohne dass hierfür ein erneuter Antrag erforderlich ist. Im Bereich Asyl und SGB XII ist jeweils nach 12 Monaten ein Folge-Gutschein zu versenden.

In der Regel wird der Gutschein über den gesamten Bewilligungszeitraum ausgestellt.

Anbieter können auch Privatpersonen sein, die über entsprechende Qualifikationen verfügen und eine Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg haben.

Sowohl mit dem Stadtsportbund als auch mit dem Stadtjugendring besteht eine Pauschalvereinbarung. Die Abrechnungen erfolgen jeweils mit diesen Institutionen, nicht mit den einzelnen Sportvereinen oder Verbänden.

Ein Verzeichnis der dem Stadtsportbund bzw. dem Stadtjugendring angehörigen Vereine/Institutionen ist der Anbieterliste zu entnehmen.

Auf dem Gutschein ist der für den entsprechenden Bewilligungszeitraum höchstmögliche Gesamtbetrag zu vermerken.

#### Verfahren:

Antragstellung

Gutschein – 1. Ausfertigung für Kunden (abzugeben beim jeweiligen Leistungsanbieter)

2. Ausfertigung für Akte (als Bescheidersatz)

Übersicht über bereits bewilligte Leistungen erstellen, damit nicht mehr als 10 € monatlich gewährt werden

### **3. rückwirkende Gewährung von Leistungen**

#### **§ 77 SGB II bzw. § 131 SGB XII**

#### **für Wohngeld und KiZ – Information des BMFSFJ vom 19.04.2011**

§ 77 Abs. 8 –

„Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 -7 für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 als zum 01. Januar gestellt“

Bis spätestens 30.04.2011 müssen Bedarfe beantragt werden, die in folgenden Bereichen in den ersten drei Monaten des Jahres 2011 entstanden sind:



- Abs. 2 = Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Abs. 4 = Schülerbeförderungskosten
- Abs. 5 = Lernförderung
- Abs. 6 = Mittagsverpflegung
- Abs. 7 = Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

*Anmerkung:*

*Die Frist zur Antragstellung für rückwirkende Leistungen soll im Rahmen einer Gesetzesänderung bis 30.06.2011 verlängert werden.(geplanter Gesetzestext: „Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 gestellt“) Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung sind Anträge, die vorher eingehen nicht abzulehnen, sondern zunächst auf Wiedervorlage zu legen.*

Es sind entsprechende Nachweise über entstandene Aufwendungen einzureichen. Bedarfe, die ab dem 01.04.2011 entstehen, werden nicht vor dem Tag der Antragstellung erbracht.

**§ 77 Abs. 9 –**

„Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 5 sind für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.“

- Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 = Schulausflüge
- Abs. 2 Satz 2 = Ausflüge der Kindertagesstätten
- Abs. 5 = Lernförderung

**§ 77 Abs. 11 –**

„Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.03.2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt.“

Der Antrag muss rechtzeitig bis spätestens Ende April gestellt sein.

Bedarfe werden nur dann übernommen, wenn sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen worden sind.

## **4. Sonstiges**

### **4.1 Anbieterlisten**

Stehen im Internet auf der Homepage der Stadt Wolfsburg und sind dem Jobcenter in Datei-Form zur Verfügung gestellt worden.

## 4.2 Interessenbekundung

Interessierte Leistungsanbieter sind, soweit sie noch keine Vereinbarung abgeschlossen haben, an Frau Wilhein (GB 03-02) zu verweisen.

## 4.3 Leistungen für nicht laufende Hilfeempfänger

### § 34a SGB XII bzw. § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II

„Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann.“

Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden Beträge wie folgt zugrunde gelegt (§ 5a Alg II-V):

Eintägige Ausflüge: monatlich 3 €

Mehrtägige Fahrten: die tatsächlichen Aufwendungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen

Mittagsverpflegung: 1 € je Mittagessen

Besteht nach der Berechnung der monatlichen Leistungsansprüche einschließlich der oben genannten Beträge ein Hilfeanspruch, wird der Bedarf nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht.

## 4.4 Leistungen bei darlehensweiser Leistungsgewährung

Bei Vorliegen besonderer persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände und Kriterien sehen das SGB II und das SGB XII die originäre Leistungsgewährung nur im Wege eines Darlehens vor, etwa nach

§§ 24 Abs. 4, 24 Abs. 5 oder 27 Abs. 4 SGB II

§§ 22 Abs. 1, 38 Abs. 1 oder 91 SGB XII

Werden in diesen Fällen Leistungen aus dem BuT beantragt, haben diese Leistungen – trotz der eigentlichen Leistungsgewährung als Darlehen – immer Zuschusscharakter.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr.5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 22.06.2016 beschlossen:

## Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzung

- 1) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die einen in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgang besuchen, haben von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Wolfsburger Stadtgebiet Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- 2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht dieser Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.
- 3) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus, bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte den Schülerinnen oder Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten anteilig in Rechnung gestellt oder zurückgefordert werden.
- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung anerkannt werden, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist. Die Feststellung wird auf der Grundlage einer Empfehlung der Schulwegkommission für die Stadt Wolfsburg getroffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nach den gesetzlichen Vorschriften als zumutbar.

### § 2

#### Mindestentfernung

- 1) Die Mindestentfernungen für den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. kostenlose Beförderung sind wie folgt festgesetzt:
  - a) Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches  
(Klasse 1 bis 4) einschließlich SKG-Kindern mehr als 2.000 m
  - b) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I  
– Klassen 5 und 6 – mehr als 2.000 m
  - c) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I  
– Klassen 7 bis 10 – mehr als 3.000 m
  - d) Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufseinstiegs-Klassen (BEK) mehr als 3.000 m
  - e) Schülerinnen und Schüler die ohne Sekundarabschluss I  
- Realschulabschluss - die Klasse I von  
Berufsfachschulen (BFS) besuchen mehr als 3.000 m

- 2) Schulweg ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang der Schule (Haupteingang gemäß postalischer Anschrift) oder dem von der jeweiligen Schule festgelegten Nebeneingang zugrunde zu legen.

### § 3

#### Beförderungs- und Erstattungspflicht

- 1) Die Beförderungspflicht oder die Erstattung der Auslagen besteht nur für den Schulweg von der Anschrift des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Wolfsburg, bis zu der Schule, in der die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- 2) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Genehmigung gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schule außerhalb des Stadtgebietes Wolfsburg, kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.
- 3) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb von Wolfsburg gesucht, so hat er im Höchstfall Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bis zur Stadtgrenze von Wolfsburg; eine Einzelfallentscheidung wird bei besonderem Berufsbild getroffen. Grundsätzlich ist dafür eine vorherige Beantragung notwendig. Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind spätestens bis zum 31. 10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. 10. beim Träger der Schülerbeförderung eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Fahrbelege müssen im Original dem Antrag beigelegt sein.
- 4) Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.
- 5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten im freigestellten Schülerverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- 6) Nach Erhalt der Sammel-Schülerzeitkarte ist diese bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stets bei sich zu führen. Es besteht keine Erstattungspflicht durch den Träger der Schülerbeförderung für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil die Sammel-Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden konnte.
- 7) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht bei dem Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes sowie bei der Mitarbeit in schulischen Gremien. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

#### § 4

##### Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung

- 1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie
  - a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und
  - b) die kostengünstigste Regelung darstellt.
- 2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht möglich, so wird die Beförderung durch angemietete Fahrzeuge (Bus, Taxi, Mietwagen) oder Transportmittel der Erziehungsberechtigten sichergestellt. Dabei bestimmt der Träger der Schülerbeförderung das zu benutzende Beförderungsmittel.
- 3) Hat der Träger der Schülerbeförderung dem Schülertransport durch die Erziehungsberechtigten zugestimmt, so werden für Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers 0,30 Euro je Entfernungskilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,03 Euro je Entfernungskilometer. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Mofa) werden je Entfernungskilometer 0,06 Euro erstattet.

#### § 5

##### Zumutbare Schulwegzeiten

- 1) Die Beförderung durch den ÖPNV erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin bzw. des Schülers nicht überschritten wird.
- 2) Die Belastbarkeit gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich der notwendigen Umstiege) als nicht überschritten:
  - im Primärbereich bis zu 45 Min. in einer Richtung
- 3) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen, Ergänzungsschulen oder Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst, wird die Belastbarkeitsgrenze nicht überschritten:
  - a) im Primärbereich bis zu 60 Min. in einer Richtung
  - b) im Sekundärbereich I bis zu 90 Min. in einer Richtung.

Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen werden nicht berücksichtigt.

#### § 6

##### Beförderungsausschluss

- 1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 2) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung oder dem zu befördernden Unternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

**§ 7  
Änderung des Anspruches**

- 1) Ändert sich die Voraussetzung des Anspruchs auf Schülerbeförderung, ist diese dem Träger der Schülerbeförderung umgehend mitzuteilen.
- 2) Entfällt ein Anspruch ganz und wurde eine kostenlose Schülerfahrkarte (Sammel-Schülerzeitkarte) ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben.
- 3) Wird die Karte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Träger der Schülerbeförderung berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte in Rechnung zu stellen.

**§ 8  
Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte**

Bei Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte haben die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler selbst oder ein Befugter die Möglichkeit die Neuausstellung der Sammel-Schülerzeitkarte über die zuständige Schule zu beantragen. Der Erhalt eines vorübergehenden Fahrausweises ist zweimal pro Schuljahr möglich. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Der Verlust der Sammel-Schülerzeitkarte ist dem Träger der Schülerbeförderung umgehend mitzuteilen.

**§ 9  
Meldung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler  
an den Träger der Schülerbeförderung**

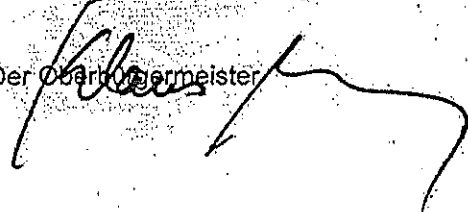
- 1) Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung die zu befördernden Schülerinnen und Schüler zum jährlich neu vorgegebenen Termin zu melden. Nach- und Ummeldungen nach dem Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- 2) Der Hinweis auf besondere Beförderungsbedingungen im freigestellten Schülerverkehr ist zwingend erforderlich.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Wolfsburg, 07.07.2016

Der Oberbürgermeister



Stadt Wolfsburg





## Informationsblatt für die Wolfsburger Bildungskarte

Seit dem 01.01.2021 werden die bisherigen Papiergutscheine durch die Bildungskarte ersetzt, welche Kinder und Jugendliche nur noch bei dem jeweiligen Leistungsanbieter vorlegen müssen. Bitte beachten Sie, dass ausgestellte Papiergutscheine für den bewilligten Zeitraum Ihre Gültigkeit behalten.

Die Stadt Wolfsburg hat mit der Bildungskarte ein modernes Bezahlverfahren eingeführt.

Mit der **Wolfsburger Bildungskarte** können Sie die Angebote aus dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche nutzen.

**Hier können Sie sich online auf Ihrem persönlichen Bildungskonto anmelden:**

[www.but-konto.de](http://www.but-konto.de)

**Auf unserer Homepage [www.jobcenter-wolfsburg.de](http://www.jobcenter-wolfsburg.de)** unter Geldleistungen → Bildung und Teilhabe finden Sie alle weiteren Informationen. Dort steht Ihnen ebenfalls ein Benutzerhandbuch als PDF-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung.

**Bitte nutzen Sie zur Beantragung von Leistungen aus dem Bildungspaket die Homepage des Jobcenters Wolfsburg.**

Die Angebote aus dem Bildungspaket umfassen:

- die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung (KiTa)
- Tagesausflüge mit der Schule oder KiTa
- Angebote für Sport, Freizeit und Kultur
- Lernförderung

Legen Sie die Wolfsburger Bildungskarte nach Erhalt bitte bei den folgenden Stellen vor:

- Schulverpflegung: Anbieter für das Schulessen
- Mittagessen KiTa: Kindertageseinrichtung
- Tagesausflüge: Schule oder KiTa
- Sport, Freizeit, Kultur: direkt bei Ihrem Verein bzw. beim Anbieter für die gewählte Veranstaltung
- Lernförderung: jeweiliger Anbieter

Mit der Wolfsburger Bildungskarte können Sie über das Internet

- Angebote Ihrer Region suchen,
- die bewilligten Leistungen aus dem Bildungspaket sehen,
- alle Guthaben einsehen

---

# ZUSCHUSS FÜR DIGITALE ENDGERÄTE

Zur Durchführung von pandemiebedingtem Distanzunterricht

## Informationen rund um die Antragstellung

---

### 1. Wer kann ein digitales Endgerät (u. a. Tablets) und/ oder erforderliches Zubehör beantragen?

Schülerinnen und Schüler, die **pandemiebedingt am Distanzunterricht** teilnehmen und über **kein eigenes digitales Endgerät** verfügen.

Grundsätzlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Vorrangig ist die **Ausleihmöglichkeit durch die Schule** zu nutzen. Fragen Sie bitte dort vorab nach!

---

### 2. Wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Der Zuschuss kann in Ihrem zuständigen Jobcenter beantragt werden.

---

### 3. Welche Unterlagen und Nachweise werden bei der Antragstellung benötigt?

Erforderlich ist eine **Bescheinigung** der Schule, dass keine Ausleihmöglichkeit von digitalen Endgeräten und/oder erforderlichem Zubehör (z. B. Drucker) durch die Schule gegeben ist. Aus der Bescheinigung muss klar erkennbar sein, **welches Endgerät bzw. Zubehör für den Distanzunterricht benötigt wird** und nicht durch eine Ausleihe abgedeckt werden kann. Für die Bewilligung ist die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit zwingend erforderlich. Besondere Anforderungen an die Endgeräte und das Zubehör sind durch die Schulen zu benennen.

---

### 4. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Mehrbedarfs sollte einen Gesamtbetrag von 350,00 Euro je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Mehrbedarf für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 gewährt werden. Der Bedarf wird nicht automatisch ausgezahlt.

Sollte nach dem 1. Januar 2021 bereits ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt worden sein, der abgelehnt wurde oder für den statt des beantragten Zuschusses die Gewährung eines Darlehens angeboten wurde, erhalten Sie weitere Nachricht von Ihrem Jobcenter.

---



## 5. Was ist nach der Bezuschussung zu tun?

**Auf Verlangen** des Jobcenters sind sie verpflichtet den Kauf der digitalen Endgeräte durch Vorlage/Übersendung des Kaufbelegs **nachzuweisen**.

Wird die erbrachte Geldleistung nicht für den beantragten Zweck verwendet, kann die Bewilligung widerrufen werden.

